

Stellungnahme des Berufsverbandes der Deutschen Kieferorthopäden e.V.  
**Qualifikationserwerb auf dem Gebiet der Kieferorthopädie**

In der Diskussion um den sogenannten Fachzahnarztvorbehalt im geplanten Beitragssatzstabilisierungsgesetz werden verschiedene Qualifikationswege in der Kieferorthopädie teilweise unterschiedlich bewertet oder nicht hinreichend voneinander abgegrenzt. Der Berufsverband der Deutschen Kieferorthopäden sieht daher die Notwendigkeit, mit dieser Stellungnahme zur Versachlichung der Diskussion beizutragen.

Die Weiterbildung zum Fachzahnarzt bzw. zur Fachzahnärztin für Kieferorthopädie stellt einen besonders strukturierten Qualifikationsweg dar. Sie basiert auf den Heilberufegesetzen der Länder sowie den Weiterbildungsordnungen der Landes Zahnärztekammern. Sie setzt eine mindestens dreijährige Weiterbildung in Vollzeit an genehmigten Weiterbildungsstätten unter der Aufsicht dazu befugter Weiterbildender voraus. Prägend sind die tägliche klinische Tätigkeit sowie die strukturierte Behandlung einer großen Zahl unterschiedlicher, auch komplexer Fälle unter kontinuierlicher Supervision durch weiterbildungsbefugte Fachzahnärztinnen und Fachzahnärzte. Die Weiterbildung schließt mit einer Prüfung vor den Landes Zahnärztekammern ab und erfüllt die europarechtlichen Anforderungen an eine Fachzahnarztausbildung gem. Art. 35 der Richtlinie 2005/36/EG.

Berufsbegleitende Masterstudiengänge sind typischerweise modular organisiert und arbeiten mit einzelnen Präsenzphasen über die Studiendauer verteilt. Die Präsenzanteile beschränken sich in der Regel auf eine Größenordnung von einigen Wochen über die gesamte Studiendauer. In der übrigen Zeit erfolgt das Eigenstudium neben einer Tätigkeit in Anstellung oder eigener Praxis. Diese kann je nach individueller Praxisstruktur unterschiedlich stark kieferorthopädisch geprägt sein. Teilweise erfolgen im Rahmen des Studiums oder der Masterthesis Vorstellungen eigener Behandlungsfälle. Damit unterscheiden sich diese Studiengänge hinsichtlich zeitlicher Struktur, klinischer Einbindung und Supervision wesentlich von einer fachzahnärztlichen Weiterbildung.

Auch eine langjährige praktische Tätigkeit mit regelmäßiger qualifizierter Fortbildung kann zu vertieftem kieferorthopädischem Wissen führen.

Diese Qualifikationswege führen jedoch aufgrund des unterschiedlichen Umfangs und der unterschiedlichen Ausgestaltung nicht zu der Berechtigung, die Bezeichnung Fachzahnärztin für Kieferorthopädie oder die gebräuchlichere Abkürzung Kieferorthopäde bzw. Kieferorthopädin zu führen. Weder berufsbegleitendes Masterstudium noch reine Fortbildung sind insoweit gleichwertig mit der Weiterbildung zum Fachzahnarzt für Kieferorthopädie.

Dies bedeutet aber ausdrücklich keine pauschale Abwertung dieser anderen Qualifikationswege. Die Frage, welche theoretischen Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten Voraussetzungen für eine Teilnahme an der kieferorthopädischen Versorgung sein sollen, ist hiervon zu unterscheiden. Gerade deshalb aber bedarf es einer sachlich zutreffenden Darstellung der unterschiedlichen Qualifikationen. Aus unserer Sicht sollte daher, wenn nicht insgesamt von dem Regelungsvorhaben Abstand genommen wird, die Zulassung nicht weitergebildeter Zahnärzte zur Teilnahme an der kieferorthopädischen Versorgung nicht vom Erwerb eines akademischen Grades abhängig gemacht werden, sondern davon, dass theoretische Kenntnisse und praktische Fertigkeiten nachgewiesen werden.

Berlin, den 28.05.2026